Satzung
Turnsport Gemeinschaft Jena e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Turnsport Gemeinschaft Jena". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V." führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Jena.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein „Turnsport Gemeinschaft Jena" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Entwicklung des Sports, insbesondere die Förderung des Turnens und aller dem Thüringer Turnverband angehörigen Fachbereichen. Er knüpft an die reiche turnerische Tradition Jenas an. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Verbandsanschluss

1. Die „Turnsport Gemeinschaft Jena" wird Mitglied des Thüringer Turnverbandes und des Landessportbundes Thüringen.
2. Ergänzend zum Inhalt und den Ordnungen des Vereins gelten für die Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und die Ordnungen in ihrer Sportstruktur so auch ihres Sportverbandes und des Dachverbandes.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen für die Mitgliedschaft der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
3. Auf Vorschlag des Gesamtvorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich für den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernennen.
4. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann auf einen schriftlichen Antrag des betreffenden Mitgliedes dessen aktive Mitgliedschaft mit Zustimmung des Vorstandes in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt werden. Der Antrag ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderhalbjahres zu stellen. Stimmt der Vorstand dem Antrag zu, wechselt der Mitgliedsstatus zu Beginn des folgenden Kalenderhalbjahres auf eine passive Mitgliedschaft. Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine längere berufs-, ausbildungs- oder krankheitsbedingte Abwesenheit des betreffenden Mitglieds. Die Rückkehr in eine aktive Mitgliedschaft erfolgt zu Beginn des Monats, zu dem die Rückkehr dem Vorstand schriftlich angezeigt wird.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder mit Ablauf des vierten Kalenderhalbjahres seit Beginn einer passiven Mitgliedschaft.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu erklären. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
    a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat.
    Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch

eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung die Entscheidung über die Berufung zu übergeben. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht fristgemäß eingelegt, ist der Ausschließungsbeschluss wirksam.

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Das Mahnschreiben ist an die dem Vereinsvorstand durch das Mitglied mitgeteilte Adresse oder an die dem Vorstand zuletzt bekannt gewordene Adresse zu richten. Eine Mahnung ist entbehrlich, wenn das Mitglied es unterlassen hat, dem Vorstand seine aktuelle Adresse mitzuteilen und der Zugang des Mahnschreibens deshalb nicht gewährleistet werden kann. Der Ausschluss soll dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Ansprüche des Vereins wegen bestehender Forderungen bleiben unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen Vereinsbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder im Sinne von § 4 Abs. 3 dieser Satzung sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Die Höhe des Vereinsbeitrags sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Zahlung des Vereinsbeitrags erfolgt mittels Lastschrifteinzug. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss für einzelne Vereinsmitglieder die Zahlung des Beitrags mittels Überweisung oder in Bar festlegen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der drei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand gemäß §8 Abs.1 dieser Satzung und dem erweitertem Vorstand von einem bis maximal drei Beisitzern.
3. Dem Gesamtvorstand des Vereins obliegen die Führung der täglichen Geschäfte sowie alle Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

   Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

   a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
   b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
   c) Verwaltung des Vereinsvermögens, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung.
   d) Die unverzügliche Unterrichtung der Mitgliederversammlung über drohende Verluste, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit.
4. Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Gesamtvorstandes wird durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt. Dieser Geschäftsverteilungsplan wird vom Gesamtvorstand eigenverantwortlich aufgestellt und mit einfacher Mehrheit beschlossen.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Gesamtvorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Gesamtvorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Gesamtvorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Gesamtvorstand zu wählen.
6. Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Mitglied des Gesamtvorstands hat eine Stimme. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.

7. Der Verlauf der Gesamtvorstandssitzungen und die getroffenen Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
8. Der Vorstand wird ermächtigt, notwendige Ergänzungen oder Änderungen der Satzung vorzunehmen, wenn von Seiten des Amtsgerichts oder des Finanzamts Bedenken gegen die Eintragung im Vereinsregister oder die Gewährung der Anerkennung als gemeinnützig vorgebracht werden. Im Übrigen verbleibt es bei der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
   a) Wahl, Abberufung Gesamtvorstand und Entlastung des Vorstands,
   b) Wahl von zwei Kassenprüfern,
   c) Änderungen der Satzung,
   d) Auflösung des Vereins,
   e) Verabschiedung von Vereinsordnungen und Richtlinien,
   f) Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
   g) Einrichtung einzelner Abteilungen,
   h) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Vereinsbeitrags,
   i) Beschlussfassung über die Gewährung einer Pauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG für die Ausübung von Vereinsämtern und Vereinstätigkeiten,
   j) ein von § 13 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung abweichender Anfall des Vereinsvermögens,
   k) die Einsetzung von Liquidatoren nach §13 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen über die zuständigen Übungsleiter der einzelnen Gruppen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen

wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben. § 9 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt ist jedes volljährige Vereinsmitglied sowie jedes Ehrenmitglied. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, soweit nicht ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenenthaltung gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen und gültigen Stimmen. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Ordnungen

Der Verein kann seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Richtlinien regeln. Er gibt sich zu diesem Zweck insbesondere eine Finanzordnung und eine Beitragsordnung.

§ 11 Kassenprüfer

1. Der Verein hat aus den Reihen seiner Mitglieder zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt vier Jahre. § 8 Abs. 5 dieser Satzung findet Anwendung.
2. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Zweckmäßigkeitsprüfung findet nicht statt.
3. Die Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Haftung und Versicherungsschutz

Die Mitglieder des Vereins sind im Rahmen der Sportunfallversicherung des Landessportbundes Thüringen versichert. Für den Verlust von Kleidungsstücken, Wertsachen usw. haftet der Verein nicht.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Jena. Die Stadt Jena hat das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen und gültigen Stimmen über einen anderweitigen Anfall des Vereinsvermögens beschließen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts umgesetzt werden.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt und ist die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger gewährleistet, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. § 13 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung gilt entsprechend.
4. Ist im Rahmen der Vereinsauflösung eine Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen und gültigen Stimmen die Einsetzung eines anderen Liquidators oder mehrerer anderer Liquidatoren beschließen.

5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Jena, den 07.09.2023

Vorstandsvorsitzende	Daniela Pilz
Stellvertretende Vorstandsvorsitzende	Dr. Katja Grün
Schatzmeisterin	Monika Steiner